



Vergabeverfahren V-26/0247

Facility-Management für die Außenbereiche der Infrastruktur des Digitalfunknetzes für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Land Brandenburg

Teilbereich

Version 11.24

Teil B - Leistungsbeschreibung



Hinweise:

Die Ausschreibungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebots verwendet werden. Sie sind vertraulich zu behandeln und sicher zu verwahren. Jede Veröffentlichung oder Weitergabe (auch auszugsweise) ist untersagt. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung behält sich der AG die Einleitung straf- und zivilrechtlicher Maßnahmen vor.

Alle Rechte vorbehalten.

© Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, 2026

Namen von in dieser Ausschreibungsunterlage erwähnten Produkten oder Firmen dienen nur der Kennzeichnung und können geschützte Warenzeichen sein.



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Hintergrund	6
1.2	Auftragsgegenstand	6
1.3	Begriffsbestimmung und -abgrenzung	7
1.4	Gender-Erklärung.....	8
2	Rahmenbedingungen	9
2.1	Organisatorische Rahmenbedingungen.....	9
2.2	Geschäftsräume des AG.....	9
2.3	Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern und Auftragnehmern	10
2.4	Personaleinsatz.....	10
2.5	Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers.....	10
3	Generelle Anforderungen	11
3.1	Normen und Standards.....	11
3.2	Leistungserbringung	11
3.3	Vorhalten von Werkzeugen, Materialien und Hilfsmitteln	11
3.4	Zutritt zu Liegenschaften.....	12
3.5	Allgemeine Festlegungen für den Zugang zum Standort, An- und Abfahrt .	12
3.6	Preisgestaltung	12
3.7	Leistungsnachweise bei Stundenverrechnung.....	13
4	Leistungsinhalt der Außenarbeiten	14
4.1	Übersicht	14
4.2	Dokumentation der durchgeführten Arbeiten	14
4.3	Feststellen des äußeren Gesamtzustandes	14
4.4	Außenreinigung.....	15
4.5	Gärtnerdienste.....	15
4.5.1	Grünpflege und Gehölzschnitt	16
4.5.2	Pflege von Containerdächern:.....	16
4.6	Aufgaben nach Aufwand	16
4.7	An – und Abfahrten	19
4.8	Leistungsintervalle.....	19



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ASBB	Autorisierte Stelle Digitalfunk des Landes Brandenburg
BDBOS	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
GU	Generalunternehmer
EN	Europäische Norm
IT	Informationstechnik
Kfz	Kraftfahrzeug
LSTE	Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg
MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
NEA	Netzersatzanlage
NMC	Network Management Center (Netzüberwachung)
npol. BOS	nichtpolizeiliche BOS
PHB	Planungshandbuch
pol. BOS	polizeiliche BOS
RCD	Residual Current Device (Fehlerstrom-Schutzschalter)
RLT	Raumluftechnik
SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsplan
Sto.	Standort
SÜG	Sicherheitsüberprüfungsgesetz
TETRA	Terrestrial Trunked Radio
USV	Unterbrechungsfreie Stromversorgung
ZDPol	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
ZTB	Zentraler Technischer Betrieb

Erläuterungen weiterer Abkürzungen siehe unter:

<https://digitalfunk.brandenburg.de/bos/de>



1 Einleitung

1.1 Hintergrund

In der Bundesrepublik Deutschland wird in Zusammenarbeit von Bund und Ländern ein bundesweit einheitliches digitales Sprech- und Datenfunksystem für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Digitalfunk BOS) betrieben. Die gleichberechtigte und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb des Digitalfunknetzes BOS ist im Verwaltungsabkommen vom 01. Juli 2007 geregelt.

Für den Betrieb und die Überwachung des Digitalfunks in Brandenburg ist die Autorisierte Stelle Digitalfunk Brandenburg im Bereich IT5 verantwortlich, die dem Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg zugeordnet ist. Alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sind eingebunden. In Brandenburg wurde im Jahr 2013 der Netzaufbau abgeschlossen und die Aufnahme des Wirkbetriebs erfolgte im Jahr 2014.

Der Digitalfunk BOS ist ein, auf dem Standard TETRA basierendes, zellulares Mobilfunknetz. Jede Mobilfunkzelle besitzt eine Sende- und Empfangsstation, die als „Basisstation“ oder TBS (für Tetra Basisstation) bezeichnet wird.

Die System- und Netztechnik ist an den einzelnen Standorten entweder in geschlossenen Gebäuden oder in begehbaren Containern aufgestellt.

Der AG, das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales, dieses vertreten durch den Zentraldienst der Polizei, benötigt Facility-Management-Leistungen für diese Standorte und schreibt dies mit dem vorliegenden Verfahren aus. Mit der Durchführung dieser Ausschreibung ist die Vergabestelle beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg beauftragt.

1.2 Auftragsgegenstand

Ziel ist die Sicherstellung und Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der baulichen Einrichtungen sowie des Zugangs an den Standorten, in denen technische Infrastruktur für den Digitalfunk BOS aufgebaut ist. Die erforderlichen Leistungen werden im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung unter dem Begriff „Facility Management Außenbereich“ zusammengefasst.

Zu den zu erbringenden Facility-Management-Leistungen zählen insbesondere:

- Feststellen des äußeren Gesamtzustandes
- Außen-Instandhaltungsmaßnahmen
- Außenreinigung
- Gärtnerdienste
- Räumarbeiten
- Winterdienste

Die Leistungen werden in drei regionale Lose ausgeschrieben. Es steht den Bewerbern frei sich auf **alle** Lose zu bewerben. Die nachfolgende Leistungsbeschreibung detailliert diese Leistungen. Die Leistungen sind ganz oder teilweise gemäß der beigefügten Standortliste zu erbringen. Weitere Standorte können im Vertragszeitraum noch hinzukommen.

1.3 Begriffsbestimmung und -abgrenzung

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung gelten die folgenden Begriffsdefinitionen und -erläuterungen:

- **Aktueller Stand der Technik** umfasst alle bis zum Zeitpunkt des Zuschlags gewonnenen technischen Erkenntnisse, die im Zuge der Einführung in die betriebliche Praxis anerkannt sind.
- **Facility-Management**, auch Liegenschaftsverwaltung oder Anlagenmanagement genannt, bezeichnet die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen (engl. facilities). In Deutschland ist dieser Fachbegriff in der DIN EN 15221-1 auch zur Verwendung im Deutschen genormt. Wesentliche Leistungen im Rahmen des Facility-Managements sind Instandhaltungen, Wartungen, Inspektionen und Instandsetzungen.

Unter **Instandhaltung** werden Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustands sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustands von Anlagen und Anlagenkomponenten verstanden. Instandhaltung beinhaltet Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung.

Wartung umfasst Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustands von Anlagen und Anlagenkomponenten und ist ein Teilaspekt der präventiven Instandhaltung gemäß DIN EN 13306:2001-09.

Unter **Inspektion** werden Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung von Anlagen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine zukünftige Nutzung verstanden.

Instandsetzung umfasst die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustands von Anlagen und Anlagenkomponenten.

- Eine **Basisstation** enthält technische Einrichtungen zum Senden und zum Empfangen von Funk- und/oder Richtfunksignalen des Digitalfunks BOS.
- Ein **Basisstations-Standort** besteht in der Regel aus einem oder mehreren Systemtechnikschränken, der Antennenanlage für die Funk- und ggfs. Richtfunktechnik und den dazugehörigen Kabelverbindungen für die Spannungsversorgung, Blitzschutz, Erdung und der Festnetzanbindung. Ebenso gehört der Anschluss an alle notwendigen öffentlichen oder privaten Versorgungsnetze, insbesondere der Strom- und Übertragungsleitungen für Informationen (z. B. Mietleitungen), sowie die Zuwegung als Verbindung zwischen den öffentlichen Verkehrswegen (inkl. der Installation eines Schlüsseltresors) und den technischen Einrichtungen zum Umfang eines Basisstations-Standortes.
- Ein **Access-Netzstandort** ist ein Standort, an dem Kommunikationstechnik für den Zugang zum Digitalfunknetz vorhanden ist.
- Ein **Technik-Standort** ist ein Standort, an dem sonstige Technikausstattung installiert ist. Dies kann in Form eines Technikraums innerhalb einer Liegenschaft oder als Containerlösung vorliegen.
- Ein **BOS-Standort** besteht aus dem Basisstations-Standort und der Umgebungsfläche auf oder an Gebäuden bzw. sonstigen Bauwerken, auf denen sich BOS-Funkinfrastrukturen befinden. Reine Access-Netzstandorte sind ebenfalls BOS-Standorte. Die BOS-Standorte sind größtenteils im Eigentum des Landes, einige wenige sind angemietet.
- Mit **Standort-Datenbank** (Standort-DB) wird die Gesamtheit der Daten und Informationen zur Netzwerk- und Standortdokumentation bezeichnet. Sie enthält alle Informationen, die für den Betrieb, die Wartung und den Einsatz bzw. Unterhalt von Netzelementen und Standorten notwendig sind. Im Wesentlichen wird die Standort-Datenbank durch die Produkte „NETsite“, SAP sowie ergänzende Dateien realisiert. Auf diese Daten haben ausschließlich Mitarbeiter des AGs Zugriff.



1.4 Gender-Erklärung

Aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit sowie in Orientierung an den grundsätzlichen Richtlinien der deutschen Rechtschreibung werden im vorliegenden Dokument nicht an allen Stellen explizit geschlechtsneutrale Begriffe verwendet. Soweit Begriffe, wie z.B. „der/die Mitarbeiter“ (Singular/Plural) verwendet werden, wird darunter immer der Einbezug aller Geschlechter verstanden.



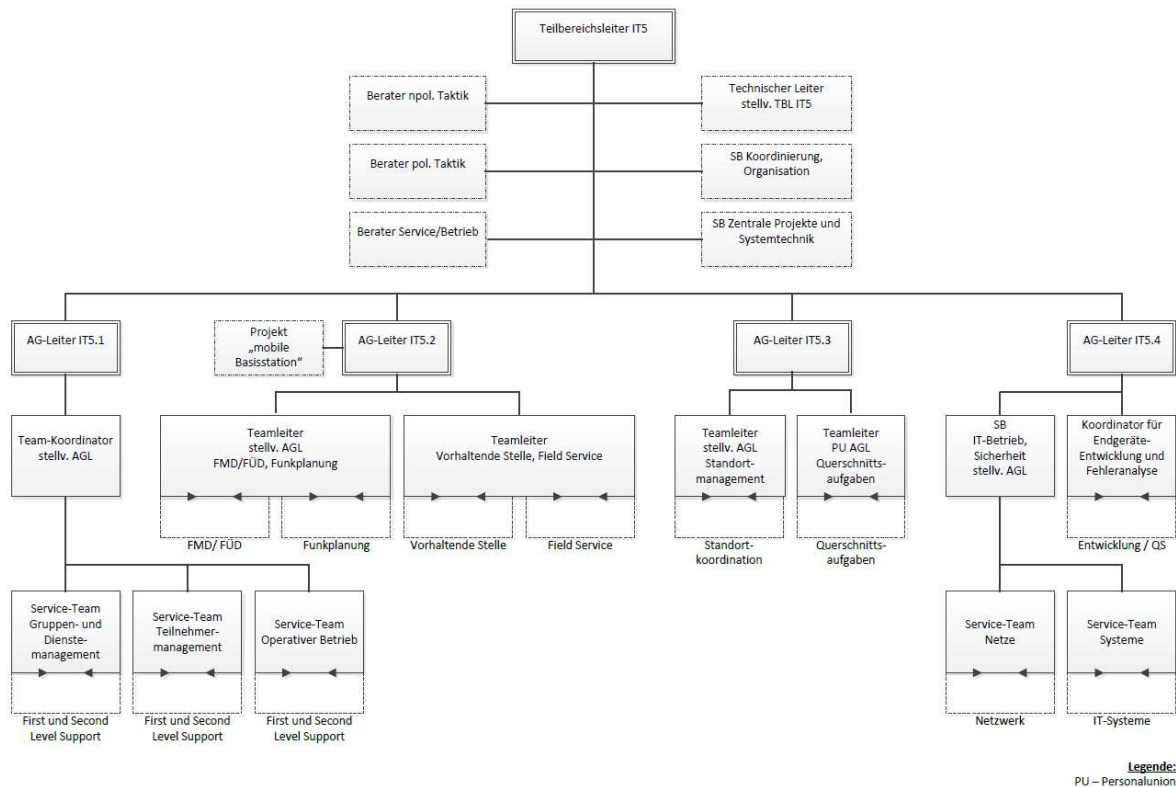
2 Rahmenbedingungen

2.1 Organisatorische Rahmenbedingungen

Autorisierte Stelle Digitalfunk des Landes Brandenburg Organigramm

Die Autorisierte Stelle ist dem Bereich IT des Zentralsdienstes der Polizei zugeordnet und ist dem Leiter der ASBB unterstellt.

Organigramm ASBB



Autorisierte Stelle des Landes Brandenburg

Die Autorisierte Stelle koordiniert in ihrem Zuständigkeitsbereich die operativ-taktischen Bedarfe für das Digitalfunknetz in Brandenburg.

2.2 Geschäftsräume des AG

Die Geschäftsräume der Autorisierten Stelle des Landes Brandenburg befinden sich:

An der Pirschheide 11
14471 Potsdam



2.3 Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern und Auftragnehmern

Der AN der vorliegenden Ausschreibung erklärt sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern und Auftragnehmern im Bereich des Digitalfunks BOS bereit, insbesondere mit dem Zentralen Technischen Betrieb (ZTB) des Digitalfunks BOS.

2.4 Personaleinsatz

Der AN hat ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Das Personal muss entsprechend den Anforderungen an die ausgeschriebenen Leistungen geschult und befähigt sein. Der AN hat dabei besonders auf die Vorschriften im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung von Gefahrgut zu achten. Es gelten die entsprechenden Vorschriften und Regeln in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Auftragnehmer hat sich eigenständig über Änderungen und Fortschreibungen zu informieren und seine Mitarbeiter entsprechend zu qualifizieren. Der AG übernimmt keine Haftung für Verstöße im Zusammenhang mit der Lagerung und Lieferung von Gefahrgut.

Um diese Anforderungen nachzuweisen, hat der AN fünf Mitarbeiterprofile (E19 - Eigenerklärung zu Personal) für die Durchführung des Auftrags zu benennen. Diese Profile sind vollständig und korrekt auszufüllen und Bestandteil des Angebots. Der AN verpflichtet sich, mindestens die fünf benannten Mitarbeiter während der gesamten Auftragsausführung kontinuierlich und in der angegebenen Funktion einzusetzen. Der Austausch der Mitarbeiter ist nur aus wichtigen Gründen (z.B. schwerwiegende Erkrankung, Kündigung), nur gegen gleich qualifizierte Mitarbeiter und nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Sämtliche vom AN oder deren Unterauftragnehmern eingesetzte Mitarbeiter müssen die deutsche Sprache mindestens in der Niveaustufe B2 gem. dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen beherrschen.

2.5 Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

Die ASBB ist zentrale Ansprechstelle für den AN für die gesamte Vertragsdauer. Sie stellt dem AN alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Nach Auftragsvergabe werden dem AN die Ansprechpartner benannt. Die Mitarbeiter sind innerhalb der Servicezeiten des ZDPol mindestens wie folgt verfügbar:

Mo – Do: 08.00 – 16.00 Uhr

Fr: 08.00 – 14.30 Uhr

Sie stehen dem AN für organisatorische, logistische und fachliche Fragen zur Verfügung.



3 Generelle Anforderungen

3.1 Normen und Standards

Die Leistungserbringung muss den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und dem Grundsatz einer sinnvollen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen weiteren Nutzung, auch hinsichtlich der weiteren Unterhalts- und Betriebskosten, entsprechen. Die Leistungen des AN müssen einer Güteüberwachung nach diesen Regeln standhalten. Auf Verlangen des AGs hat der AN die Einhaltung dieser Vorgaben nachzuweisen.

DIN-/EN-Normen sind – soweit anwendbar - als Mindestanforderungen zu beachten, wenn nicht im Einzelfall demgegenüber erhöhte Anforderungen vereinbart oder insoweit vorgegeben werden, ebenso wenn die DIN-/EN-Normen und technischen Richtlinien, insbesondere der Materialhersteller (noch) nicht den aktuell anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft entsprechen.

3.2 Leistungserbringung

Alle Leistungen sind so auszuführen, dass die Betriebs- und Arbeitssicherheit der Anlagen in allen Punkten jederzeit erhalten bleibt. Im Sinne einer effektiven Durchführung der Arbeiten, einer geringen Inanspruchnahme der zentralen technischen Netzüberwachung, sowie der Nutzung von Synergieeffekten durch gewerkeübergreifende Zusammenarbeit ist eine möglichst geringe Anzahl von Standortzugängen anzustreben. Soweit es möglich ist, soll dies durch eine Koordination der Wartungs-, Inspektions- und Überprüfungsarbeiten in den verschiedenen Gewerken bzw. Leistungsbereichen erzielt werden.

3.3 Vorhalten von Werkzeugen, Materialien und Hilfsmitteln

Der AN hat grundsätzlich sicherzustellen, dass die für seine Leistungserbringung erforderlichen Werkzeuge und Materialien durch ihn vorgehalten werden. Die folgende Aufzählung soll beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit einen Überblick über die Werkzeuge, Materialien und sonstigen Hilfsmittel geben:

- Werkzeuge
- Reinigungsgeräte
- Schneeräumungsgeräte
- Rasenmäher
- Leiter
- Materialien für Kleinreparaturen (zum Beispiel Schrauben, Gewebefaden und Dübel)

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Werkzeuge, Materialien und Hilfsmittel zum Zeitpunkt des Bedarfs bzw. der Leistungserbringung an den Standorten zur Verfügung stehen. Für die Vorhaltung ist der AN verantwortlich.

Von der Pflicht zur Vorhaltung ausgenommen sind Bau- und Pflastermaterialien, wie z.B. Gehwegplatten, Pflastersteine oder Regenrohre.



3.4 Zutritt zu Liegenschaften

Die Ausführung der Leistung erfolgt an sicherheitsrelevanten Standorten. An der Mehrzahl der Standorte existiert ein landeseinheitliches Zugangs- und Kontrollsystem. Es besteht die Möglichkeit, den fest angestellten, sicherheitsüberprüften Mitarbeitern des AN personalisierte Schlüssel des Schließsystems zu überlassen. Eine Einweisung neuer Mitarbeiter ist durch die ASBB möglich, sofern dies nicht durch Personal des AN erfolgen kann. Wenn kein eigener Schlüssel vorhanden ist, kann ein Schlüssel bei einer von der ASBB benannten Polizeidienststelle in Empfang genommen werden. Standortabhängig kann es zu Einlass- bzw. Zugangskontrollen kommen.

3.5 Allgemeine Festlegungen für den Zugang zum Standort, An- und Abfahrt

Folgende Einzelschritte sind bei jedem Zugang zu einem BOS-Standort zu Wartungs-, Inspektions- und Überprüfungszwecken zu beachten und einzuhalten:

- Schriftliche Anmeldung beim AG mit der aktuell gültigen Zugangsanzeige unter Angabe der durchzuführenden Arbeiten mit einer Frist von mindestens 3 Werktagen
- Einschätzung der Auswirkungen/Beeinträchtigungen des Betriebes
- Ggf. Anmeldung über den AG beim Vermieter (z.B. Standorte an Polizeiwachen oder am BER)
- Anfahrt zum Standort gemäß aktueller Beschreibung der Standort-DB und Dokumentation und Rückmeldung bei Abweichungen
- Telefonische Anmeldung am Standort beim AG unmittelbar vor dem Betreten
- Zutritt zum Standort mit den vom AG festgelegten Prozessen
- Abmeldung vom Standort unter Angabe von erkannten oder vermuteten Mängeln in allen Gewerken beim AG bzw. Angabe von durchgeführten Kleinreparaturen
- Abfrage der Alarmfreiheit beim AG, in Ausnahmefällen direkt bei der betrieblichen Gegenstelle
- Abfahrt vom Standort

Der dafür notwendige Aufwand ist einzukalkulieren.

3.6 Preisgestaltung

Die Leistungspositionen sind möglichst in Form von Pauschalpreisen anzubieten. Planmäßige Leistungen sind so zu bündeln, dass An- und Abfahrten auf das erforderliche Mindestmaß reduziert werden.

Zu jeder Leistungsposition wird der zu erwartende zeitliche Aufwand angegeben. Diese Schätzung basiert auf Erfahrungen aus acht Jahren Betrieb mit unterschiedlichen Dienstleistern.

Der durchschnittliche Aufwand je Standort, für die komplette Erbringung der nachfolgenden Leistungen, beträgt ca. 1,5 Arbeitsstunden. Der tatsächliche Aufwand hängt hierbei von der Lage des Standortes ab. An Standorten auf Wiesen oder Feldern ist mit einem deutlich geringeren und an Standorten im Waldgebiet mit höherem Aufwand zu rechnen.

Der Auftraggeber setzt voraus, dass sämtliche Leistungen durch einen Mitarbeiter zu erbringen sind.



3.7 Leistungsnachweise bei Stundenverrechnung

Leistungen des ANs, die nicht durch pauschalisierte Preis-/Leistungspositionen abgedeckt werden, die aber zur Störungsbeseitigung und für den einwandfreien Betrieb der Standorte notwendig sind, sind auf Nachweis zu erbringen.

Die erbrachte Leistung ist durch einen Leistungsnachweis und in geeigneter Form (z.B. Fotos vor und nach der Leistungserbringung) zu dokumentieren.

Der Leistungsnachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Auftragsnummer bzw. Abrufnummer
- Ort der Ausführung nebst Standortnummer
- Firma, ggf. Subunternehmer
- Vor- und Zuname des Ausführenden
- Beschreibung der ausgeführten Leistungen
- Ticketnummer der ASBB (Nachweis zur Berechtigung des Betretens des Standorts)
- Beginn und Ende der ausgeführten Arbeiten vor Ort bzw. Anzahl der Stunden
- Verbrauchtes Material (Rechnung Einkauf + Handlingpauschale)
- Sonstige Hinweise



4 Leistungsinhalt der Außenarbeiten

4.1 Übersicht

Die ausgeschriebenen Leistungen beinhalten folgende Leistungskategorien:

- Feststellen des äußeren Gesamtzustandes
- Außen-Instandhaltungsmaßnahmen
- Außenreinigung
- Gärtnerdienste
- Räumarbeiten
- Winterdienste

Es ist davon auszugehen, dass am Standort für die Außenarbeiten kein Wasseranschluss vorhanden ist. Die durchschnittlich zu betreuende Fläche eines Standortes beträgt inkl. der Zufahrt ca. **150m²**.

4.2 Dokumentation der durchgeführten Arbeiten

Alle Inspektionen, Überprüfungen und durchgeführten Arbeiten sind fotografisch zu dokumentieren (vor und nach Leistungserbringung). Der AG stellt hierfür Protokolle zur Verfügung. Die Dokumentation ist dem AG digital zu übergeben. Die Dokumentation ist Grundlage für die Rechnungslegung. Fotos enthalten einen Zeit- und Datumsstempel. Der Aufwand für die Dokumentation ist in den Einzelpreispositionen einzukalkulieren. Eine gesonderte Verrechnung erfolgt nicht.

4.3 Feststellen des äußeren Gesamtzustandes

Die Feststellung des allgemeinen optischen Eindruckes des Standortes ist im Rahmen der unter „**Punkt 4.8**“ aufgeführten Leistungen halbjährlich zu erbringen. Dazu zählen u.a.:

- Sichtkontrolle des gesamten Standortes.
Sofern eine Zaun- und Toranlage vorhanden ist, umfasst die Kontrolle den Bereich innerhalb der Umzäunung sowie das unmittelbare Umfeld der Zaunanlage. Die Zaun- und Toranlage einschließlich vorhandener Schlösser ist auf Beschädigungen, Lockerungen oder Funktionsstörungen zu überprüfen.
Ist keine Umzäunung vorhanden, erfolgt die Sichtkontrolle im Umkreis von bis zu 3 Metern um die vorhandenen baulichen Anlagen (z. B. Funkmast, Technikcontainer, Schaltschränke oder vergleichbare technische Einrichtungen).
- Sichtprüfung vorhandener technischer Anlagen oder Einrichtungen (z. B. Funkmast, Technikcontainer, Schaltschränke oder vergleichbare technische Einrichtungen) von außen auf Beschädigungen, Verschmutzungen oder Vandalismus.
- Kontrolle der Zuwegung, Zufahrt und Zugangsbereiche auf Hindernisse oder Beschädigungen.
- Feststellen von unerlaubten Ablagerungen, Müll oder Fremdgegenständen im definierten Bereich.
- Kontrolle auf starken Pflanzenbewuchs, der Anlagen, Zugänge oder der ggf. vorhandenen Zaunanlage
- Meldung festgestellter Mängel oder besonderer Auffälligkeiten an den Auftraggeber. Der Gesamtzustand ist pro Standort im Wartungsprotokoll zu dokumentieren und dem Auftraggeber in digitaler Form vorzulegen.



- Die Sichtkontrolle der aufgeführten Punkte hat im Zuge der eigentlichen Arbeiten zu erfolgen und erzeugt keinen zusätzlichen Aufwand. Es erfolgt **keine** separate Vergütung.

4.4 Außenreinigung

Der Auftragnehmer ist für die Reinigung der Außenanlagen verantwortlich. Für die Leistungserbringung ist „Punkt 4.8“ zu beachten. Eine Reinigung erfolgt nur nach Bedarf. Der Auftragnehmer hat vor Ort zu entscheiden, ob eine Reinigung erforderlich ist. Insbesondere sind folgende Reinigungsarbeiten im Außenbereich der Basisstation zum präventiven Schutz der Bausubstanz erforderlich:

- Entfernung von Müll, Unrat, und sonstigen Ablagerungen innerhalb der Umzäunung sowie des unmittelbaren Umfeldes der Zaunanlage. Ist keine Umzäunung vorhanden, erfolgt dies im Umkreis von 3 Metern um die vorhandenen baulichen Anlagen (z. B. Funkmast, Technikcontainer, Schaltschränke oder vergleichbare technische Einrichtungen).
- Reinigung der Zuwegung, Zufahrt und Arbeitsflächen des Standortes.
- Entfernung von Verschmutzungen an Außenflächen des Technikcontainers, soweit ohne Spezialreinigungsverfahren möglich.
- Beseitigung von Verschmutzungen auf befestigten Flächen.
- Die Erfahrungen aus mehreren Jahren Betrieb haben gezeigt, dass nur in seltenen Ausnahmefällen mit Reinigungsaufwand zu rechnen ist. Sollte eine Reinigung an einem Standort erforderlich werden, so ist dies durch entsprechende Dokumentation nachzuweisen und kann gem. Preisblattposition abgerechnet werden.
- Ist der Reinigungsaufwand aufgrund von vorsätzlicher Verschmutzung oder Entsorgung von Müll oder Schrott unverhältnismäßig hoch, so kann mit entsprechender Dokumentation und vorbehaltlich der Prüfung und Zustimmung des Auftraggebers, zusätzlicher Aufwand gem. 4.6 geltend gemacht werden.

4.5 Gärtnerdienste

Für die zu erbringenden Leistungen notwendigen Stoffe, Hilfsmittel und Werkzeuge sind durch den AN selbst vorzuhalten. Der AN hat die Abfälle (z.B. Gehölzschnitt) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht zu entsorgen. Für die Leistungserbringung ist Punkt 4.8 zu beachten.

Insofern bei der Entfernung von Bewuchs um Turm und Container wurzelhemmendes Vlies zutage tritt, ist dieses wieder in die gekieselte Fläche verdeckt einzubringen.

Die Arbeiten umfassen das Freischneiden innerhalb des umzäunten Bereiches sowie der Zuwegung zum Standort. (max. 150 m² Fläche - abzgl. Container, Mast und Gehwegplatten). Sollte der Standort nicht eingezäunt sein, ist eine Fläche mit Abstand von 3m um Container, Mast und Gehwegplatten freizuschneiden.

So ein Zaun vorhanden ist, sind zusätzlich ca. 50 cm vom Zaun messend außerhalb des umzäunten Bereiches (sofern möglich und erforderlich) freizuschneiden.

Ggf. ist Bewuchs an den Wänden oder auf dem Dach des Containers zu entfernen.

Die letzten Arbeiten gem. dieser Leistungsbeschreibung erfolgten im Mai und Juni 2025. Folglich ist bei der ersten Anfahrt je Standort mit erhöhtem Aufwand durch Grünschnitt, Reinigung und Entsorgung zu rechnen. Bei der Angebotserstellung ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um einen einmaligen Aufwand je Standort handelt. Werden die Leistungsintervalle gem. 4.8 zuverlässig eingehalten, ist mit normalen Aufwand, wie unter den jeweiligen Positionen beschrieben, zu rechnen.

4.5.1 Grünpflege und Gehölzschnitt

Grünpflege bei überwiegender Wiesenfläche am BOS-Standort:

Arbeiten an den Außenanlagen der zum Standort gehörenden Grundstücksfläche:

- Säubern der Wege- und Grundstücksflächen von Bewuchs und Laub
- Ggf. Freischneiden der Zuwegung von hereinragenden Ästen und Entsorgung
- Ggf. Gehölz- oder Strauchanwuchs inklusive des Wurzelstocks entfernen und entsorgen
- Sicherstellung der Zufahrt und des Zuganges zur Station Mähen und Schnittgut aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen
- Arbeitsaufwand ca. 45 Minuten.

Grünpflege bei überwiegender Waldfläche am BOS-Standort:

Arbeiten an den Außenanlagen der zum Standort gehörenden Grundstücksfläche:

- Säubern der Wege- und Grundstücksflächen von Bewuchs und Laub
- Gehölz- und Strauchanwuchs inklusive des Wurzelstocks entfernen und entsorgen
- Sicherstellung der Zufahrt und des Zuganges zur Basisstation
- Freischneiden der Zuwegung von hereinragenden Ästen und Entsorgung
- Entfernung und Entsorgung von Astbruch der zu pflegenden Standortfläche
- Arbeitsaufwand ca. 1,5 Stunden.

4.5.2 Pflege von Containerdächern:

- Entfernen von Fremdbewuchs, Laub und ggf. anderen Abfällen sowie Entsorgung
- Regenfallrohre säubern (Entfernung von Laub, Schmutz und sonstigen Ablagerungen aus Regenfallrohren, sodass das Niederschlagswasser ungehindert abfließen kann.)
- Prüfen auf Beschädigung von Attika, Dachbeschichtung, Regenfallrohr, Kabeln, Durchführungen und Antennenkonstruktion etc.
- Arbeitsaufwand ca. 15 Minuten.

4.6 Aufgaben nach Aufwand

Diese Leistungen werden bedarfsabhängig beauftragt, es besteht keine Abnahmegarantie. Der Zeitaufwand wird nach dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz vergütet. Feiertags-, Nacht- und Überstundenzuschläge, werden vom AG nicht gesondert vergütet und sind ggf. einzupreisen. Für die Abrechnungen wird auf die Ausführungen unter 3.7 der Leistungsbeschreibung verwiesen.



Die Abrechnung setzt sich aus der An- und Abfahrtpauschale, der Stundenvergütung sowie ggf. erforderliche Materialkosten (Rechnung ist beizufügen) zuzüglich der Handlingpauschale zusammen. Die hier aufgeführten Maßnahmen sind Teil der angebotenen Leistung und können abgerufen werden. Die Auflistung ist nicht abschließend, ggf. werden andere Arbeiten im geringen Umfang angefragt.

Erneuern, reparieren und setzen von Borden, Gehwegplatten, Pflastersteinen oder Abtrittgittern

Die Leistung umfasst ausschließlich Maßnahmen an bereits vorhandenen Borden, Gehwegplatten, Pflastersteinen und Abtrittgittern einschließlich der erforderlichen Unterbau- und Bettungsarbeiten. Eine erstmalige Herstellung ist nicht Gegenstand dieser Leistung.

Ziel ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen, verkehrssicheren und dauerhaft tragfähigen Zustands der befestigten Flächen. Unebenheiten, Setzungen, lose, verschobene oder beschädigte Elemente sowie sonstige funktionale Beeinträchtigungen sind vollständig zu beseitigen.

Beschädigte, verschlissene oder gebrochene Bauteile sind aufzunehmen, auszubauen und durch neue, technisch einwandfreie und gleichwertige Elemente zu ersetzen. Unbeschädigte Bauteile, die lediglich nicht mehr lage- oder höhengerecht liegen, können nach fachgerechtem Aufnehmen und ggf. Korrigieren des Unterbaus oder der Bettung wiederverwendet werden. Dadurch wird eine dauerhaft standsichere, ebene und verkehrssichere Oberfläche gewährleistet.

Das Setzen umfasst ausschließlich das lage- und höhengerechte Wiedereinsetzen vorhandener oder ersetzter Bauteile im Bestand, einschließlich erforderlicher Anpassungen an angrenzende Flächen.

Eine Reparatur liegt vor, wenn einzelne Teilbereiche instandgesetzt oder ersetzt werden. Eine Erneuerung liegt vor, wenn aufgrund des Schadensbildes oder des Verschleißgrades größere Flächenbereiche oder der vollständige Aufbau zu ersetzen sind. Maßgeblich ist die dauerhafte Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit und Verkehrssicherheit.

Provisorische Maßnahmen oder das Belassen beschädigter bzw. nicht fachgerecht liegender Bauteile sind unzulässig, sofern die Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit nicht vollständig und dauerhaft gewährleistet ist. Nach Abschluss der Arbeiten müssen die Flächen eben, standsicher, höhen- und lagegerecht sowie frei von Stolperstellen sein.

Abgrenzung: Wartung und Instandhaltung umfassen ausschließlich geringfügige, erhaltende Maßnahmen (z. B. Reinigung, Entfernen von Bewuchs in Fugen oder geringfügiges Nachrichten einzelner Elemente ohne Ausbau des Unterbaus). Diese beinhalten keinen Austausch beschädigter Bauteile oder eine grundlegende Wiederherstellung und stellen daher weder eine Reparatur noch eine Erneuerung im Sinne dieser Leistungsbeschreibung dar.

Erneuern und reparieren von Zäunen

Die Erneuerung und Reparatur von Zäunen umfasst sämtliche Maßnahmen zur vollständigen Wiederherstellung der Funktions- und Schutzfähigkeit der Zaunanlage. Beschädigte, verschlissene oder funktionsbeeinträchtigte Zaunbestandteile sind vollständig zu entfernen und durch neue, technisch einwandfreie und gleichwertige Bauteile zu ersetzen.

Eine Reparatur liegt vor, wenn einzelne Teilbereiche oder Komponenten ersetzt werden. Eine Erneuerung liegt vor, wenn aufgrund des Schadensbildes oder Verschleißgrades ein Austausch größerer Zaunabschnitte oder der gesamten Zaunanlage erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber hat sich am Ziel der vollständigen und dauerhaften Wiederherstellung der Schutzfunktion zu orientieren.

Provisorische Maßnahmen oder das Belassen beschädigter Bauteile sind unzulässig, sofern die Schutzfunktion nicht vollständig und dauerhaft gewährleistet ist. Nach Abschluss der Arbeiten muss der Zaun durchgängig geschlossen, standsicher und frei von Schwachstellen sein.



Abgrenzung: Wartung und Instandhaltung umfassen ausschließlich vorbeugende oder erhaltende Maßnahmen (z. B. Nachspannen, Reinigen, Schmieren, Justieren). Diese beinhalten keinen Austausch beschädigter oder funktionsuntüchtiger Bauteile und stellen daher weder eine Reparatur noch eine Erneuerung im Sinne dieser Leistungsbeschreibung dar.

Bedarfsabhängige Grünflächenpflege (zusätzlicher Schnitt p.a.)

Die regelmäßige Grünflächenpflege erfolgt innerhalb der Leistungsintervalle unter Punkt 4.8. Ergänzend hierzu wird die Möglichkeit vorgesehen, zusätzliche Pflegegänge (insbesondere Mäh- bzw. Schnittmaßnahmen) bedarfsabhängig durchzuführen.

Ein zusätzlicher Schnitt ist erforderlich, wenn der Zustand der Grünflächen – insbesondere infolge von Witterungseinflüssen, verstärktem Wachstum oder zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit sowie eines ordnungsgemäßen Erscheinungsbildes – nicht mehr den im Leistungserbringungsschema zugrunde gelegten Pflegezustand erfüllt.

Die Ausführung erfolgt ausschließlich auf gesonderten Abruf durch den AG. Der zusätzliche Schnitt ist in Art, Umfang und Qualität entsprechend den im Leistungserbringungsschema definierten Regelpflegeleistungen auszuführen.

Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf zusätzlicher Leistungen besteht nicht.

Abgrenzung: Die bedarfsabhängige Grünflächenpflege stellt eine ergänzende, nicht turnusmäßige Leistung dar und ist nicht Bestandteil der im Leistungsintervall festgelegten Regelpflege.

Räumarbeiten

Bedarfsabhängig und in Abstimmung mit dem AG wird der Auftragnehmer Räumarbeiten übernehmen. Dies umfasst insbesondere das Freiräumen der Zufahrt und des Zugangs. Dies ist erforderlich, wenn diese z. B. durch Schnee, Eis, Steine, Äste oder Baumstämme nicht gefahrlos nutzbar sind. Die anfallenden Abfälle sind zu entsorgen. Die Erledigung dieser Arbeiten erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

Reinigungsarbeiten

Darüber hinaus gibt es den Bedarf zur Reinigung von Dritten hinterlassener, nicht standorttypischer Abfälle. Hier soll die Entsorgung angeboten werden. So es sich um besonders zu entsorgenden Müll handelt, ist die Entsorgung und die dafür entstehenden Kosten gesondert abzurechnen. Abrechnung: (Anfahrt, Arbeitszeit, Entsorgung und Handlingpauschale). Die Erledigung dieser Arbeiten erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

Winterdienste

Der AN hat den sicheren Zugang an den BOS-Standorten bei Bedarf und nach Aufforderung mit dem AG sicherzustellen (z.B. sicherer Zugang zum Container bei Schnee, Eis und Glätte). Die Leistungen beinhalten insbesondere:

- Beseitigung von Eis und Schnee an Technikflächen auf Dächern und außerhalb von Containern bzw. Gebäuden
- Beseitigung von Eis und Schnee an Außenflächen, um insbesondere den Zugang zu den technischen Einrichtungen in einem Outdoor-Container sicher zu ermöglichen

Der AG wird den Zeitpunkt benennen, an dem der Winterdienst durchzuführen ist (z.B. ermöglichen des Zutritts für andere Maßnahmen am Standort). Die Anmeldung durch den AG erfolgt im Regelfall mit einem Vorlauf von 3 Kalendertagen.

Auf die Verpflichtung zum Tragen von Schutzkleidung im Gefährdungsfall wird hingewiesen (z.B. Eisschlag vom Antennenmast).

4.7 An – und Abfahrten

Die Kosten für An- und Abfahrten sind pauschaliert anzubieten. Die Kosten beinhalten sowohl Fahrtzeiten als auch die eigentlichen Reisekosten. Grundsätzlich wird pro Tag nur eine An-/Abfahrt pro individuellem BOS-Standort vergütet. Ausnahmen hiervon sind vom Auftragnehmer schriftlich zu begründen und müssen vom AG gebilligt werden. Mehrere Anfahrten aufgrund separater Einzelabrufe sind von dieser Regelung unberührt.

Anfahrtpauschale für einen Standort

Das Anfahren von einem Standort erfolgt ausschließlich im Zuge der separaten Beauftragung für Aufgaben nach Aufwand gem. 4.6. Die Anfahrtpauschale ist so zu wählen, dass sämtliche Standorte im Land BB erreicht werden können. Es kann keine Schätzung über die regionale Verteilung der Aufgaben nach Aufwand pro Vertragsjahr abgegeben werden.

Anfahrtpauschale für drei oder mehr Standorte

Die Erfahrungen aus den letzten Vertragsjahren haben gezeigt, dass die geplanten Leistungsintervalle gem. 4.8 pro Arbeitstag an mind. drei oder mehr Standorten zu erbringen sind.

Die Standorte des BOS-Digitalfunks sind so gleichmäßig verteilt, dass die Fahrtstrecke zwischen zwei benachbarten Standorten im Mittel bei ca. 20 km liegt.

4.8 Leistungsintervalle

Die wiederkehrenden Leistungen sind zwingend für alle Standorte, wie folgt auf das Jahr aufgeteilt zu erbringen. Potentiell erforderliche Abweichungen sind dem AG vorab anzuzeigen und durch diesen zustimmungspflichtig.

LB	Leistung	1. Anfahrt	2. Anfahrt
4.3	halbjährliche Feststellung Gesamtzustand	Mai/ Juni	Sept/ Oktober
4.4	Reinigung der Außenanlagen eines Standorts nach Bedarf	Mai/ Juni	Sept/ Oktober
4.5	Halbjährliche Grünpflege sowie Gehölzschnitt an einem Standort	Mai/ Juni	Sept/ Oktober
4.5	Jährliche Pflege eines Containerdachs an ei- nem Standort		Sept/ Oktober



5 Anlagen

Die Standortliste unterliegt der Vertraulichkeit. Jede Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichungen sind unzulässig und kann Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Es wird auf nachfolgende Dokumente verwiesen, in denen Informationen zur Angebotskalkulation bereitgestellt werden.

- Anlage 1_Teil B_Standortliste
- Anlage 2_Teil B_Wartungsprotokoll